

AG_STRAFGERICHT SST.2024.94 vom 26. September 2024

Ag Strafgericht, 2024-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2024.94

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2024.94 du 26 septembre 2024

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2024.94 del 26 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Nachdem das Obergericht mit Urteil vom 2. August 2023 die Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung vom 16. März 2023 (act. 214 ff.) teilweise aufgehoben hatte, erhob die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau gegen den Beschuldigten am 18. September 2023 Anklage wegen Verleumdung und beantragte, dass der Beschuldigte zu einer Geldstrafe von 60 Tages- sätzen zu Fr. 440.00, Probezeit 2 Jahre, und einer Busse von Fr. 6'600.00, Ersatzfreiheitsstrafe 15 Tage, zu verurteilen sei. Dem Beschuldigten wurde folgender Sachverhalt zur Last gelegt: Tatort: T._____, U-Weg 1 Tatzeit: 23.08.2022 Zivil- und Strafkörper: A.____ (act. 29 ff.) Strafantrag: 15.09.2022 (act. 29 ff.) Am 23.08.2022, in T.____, U-Weg 1, verfasste und versendete der Be- schuldigte einen Brief, welcher unter anderem folgende Passage enthielt: «[...] Nun wurde der Sozialpädagoge, Hr. A.____, von 'F.____' beauf- tragt, Fr. C.____ zu dazu zu bewegen, sich dem Ex-Mann, ihrem repeti- tiven Vergewaltiger, der sich in vollkommen inadäquater Art und Weise seiner Tochter genähert hatte, gegenüber kooperativer (was in den Ohren von Fr. C.____ wie 'gefügiger' tönt) zu verhalten. Im Erleben von Fr. C.____ wird sie durch das Auftreten von Herrn A.____ als Person mit seinem türkisch-muslimischen Hintergrund erneut in die Zeit der patriar- chalen Unterwerfung unter ihren Peiniger zurückversetzt; dies umso mehr, als Hr. A.____ begonnen hatte, sich respektlos in ihrer Wohnung zu be- wegen, sich manipulativ zu verhalten (das Eine sagte, und das Andere schrieb), sie unterschwellig zu bedrohen, und sie spüren zu lassen, dass er Macht über sie habe (inwieweit er tatsächlich Macht über sie hat, ist dabei völlig unerheblich - für Fr. C.____ ist das nicht differenzierbar, weil sie das Schweizerische Sozialsystem zu wenig kennt), usw. Sie hatte begonnen, auch diese Gespräche aufzuzeichnen, weil sie sich bedroht fühlte, und sprach mit Fr. D.____, der Therapeutin der Tochter, darüber, u.a. auch über diese Aufzeichnungen. Hr. A.____ kam kurze Zeit später zu Fr. C.____ und bedrohte sie mit Gefängnis, wenn sie die Auf- zeichnungen nicht vernichte. Da Fr. C.____ mit niemand anderem, aus- ser Fr. D.____, hierüber gesprochen hatte, ist nun auch das Vertrauens- verhältnis zur Kindertherapeutin schwer gestört. Unabhängig davon, was Herr A.____ im Detail gesagt oder wie der sich verhalten hat (Fr. C.____ erlebte ihn als sehr respektlos und 'Pascha- haft'), so löst er auf Grund seines Verhaltens und seiner unterschweligen Drohungen, die dem muslimisch-patriarchalen Weltbild entsprechen, auf Grund dessen sich Fr. C.____ jahrelang vergewaltigen lassen musste, eine schwere Re-Traumatisierung aus. Ich möchte ein analoges Bild benutzen: Wenn eine vergewaltigte Frau nicht vor einem männlichen Gynäkologen untersucht werden möchte, dann wirft niemand dieser Frau vor, sie sei unkooperativ, obwohl der

- 3 - betroffene männliche Gynäkologe ihr ja nichts getan hat: Es ist ja die As- soziation mit dem Männlichen, die retraumatisiert. Und analog ist das mit dem 'muslimischen Mann' zu

sehen, dem Fr. C._____ nun gegenüber steht und dem sie sich zutiefst ausgeliefert sieht. Ich ersuche Sie, Fr. E._____, deshalb höflich, die folgenden Punkte grundsätzlich neu zu evaluieren und diesen genannten Gegebenheiten anzupassen: Hr. A._____ sollte nur weiter als Vermittler zwischen Fr. C._____ und ihrem Ex-Mann eingesetzt werden, wenn Fr. C._____ dem ausdrücklich zustimmt. Ich weise darauf hin, dass es sich hier um einen INTRA-kulturellen Konflikt, und nicht primär um ein INTER-kulturelles Problem handelt: Fr. C._____ wurde nach patriarchalen Vorstellungen, die in ihrer Herkunftskultur herrschen, korrekt behandelt: Nach unseren Wertvorstellungen wurde sie jedoch repetitiv über 10 Jahre innerehelich vergewaltigt. Sie bewegt sich also, als Mitglied der [...] Kultur, WEG von den dort herrschenden Vorstellungen, wozu sie nach den hier geltenden Wertvorstellungen jedes Recht hat. Jetzt Fr. C._____ unter Druck zu setzen, sich den in unserem Breiten unangebrachten Vorstellungen zu beugen, muss klar verhindert werden! Sie wird so systematisch in ihrem schwierigen Heilungsprozess nach jahrelanger Vergewaltigung behindert und zurückgeworfen [...]» Der Beschuldigte sendete das Schreiben an: • I._____, [...] • D._____, [...] • [...] • A._____, F._____, [...] • C._____, [...] Der Beschuldigte sendete besagtes Schreiben absichtlich an die zuvor genannten Adressaten. Dabei unterstellte der Beschuldigte dem Zivil- und Strafkläger absichtlich ein respektloses, manipulatives und drohendes Gebaren. Zugleich machte er den Zivil- und Strafkläger dafür verantwortlich, seine Patientin retraumatisiert zu haben. Der Beschuldigte wusste, dass seine Vorwürfe nicht zuträfen. Er handelte mit dem Ziel, den guten Ruf des Zivil- und Strafklägers zu schädigen.

E. 1.1

Zu prüfen ist, ob sich der Beschuldigte aufgrund des in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalts der Verleumdung schuldig gemacht hat. Weiter strittig sind der Zivilforderungsanspruch sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen.

E. 1.2

Nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist, ob sich andere Beteiligte durch ihre Aussagen oder anderweitig strafbar gemacht haben. Die Aussagen der Beteiligten und deren Glaubhaftigkeit sind – soweit hier von Relevanz – aber bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen. 2.

E. 2

Die Verfahrenskosten bestehen aus: a) der Gerichtsgebühr (Einigungsverhandlung) von Fr. 1'200.00 b) der Gerichtsgebühr (Hauptverhandlung) von Fr. 2'000.00 c) der Anklagegebühr von Fr. 1'200.00 Total Fr. 4'400.00

- 4 - Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 4'400.00 gehen zu Lasten der Staatskasse. Die vom Zivil- und Strafkläger geleistete Sicherheitsleistung wird zur Tilgung der Verfahrenskosten verwendet.

E. 2.1

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 1'500.00 werden dem Privatkläger auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.00 verrechnet.

E. 2.2

Der Privatkläger hat dem Verteidiger des Beschuldigten für das Berufungsverfahren seine Parteikosten von Fr. 3'206.70 von zu bezahlen. 3.

E. 3

Die Zivilforderungen des Zivil- und Strafklägers werden abgewiesen.

E. 3.1

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 4'400.00 (inkl. Anklagegebühren) werden dem Privatkläger auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

E. 3.2

Der Privatkläger hat dem Verteidiger des Beschuldigten eine Entschädigung für das vorinstanzliche Verfahren von Fr. 5'600.00 zu bezahlen. Dies erfolgt via vorinstanzliche Gerichtskasse durch Verrechnung mit der vom Privatkläger geleisteten Sicherheitsleistung.

E. 3.2.1

Gemäss Art. 174 Ziff. 1 StGB macht sich wegen Verleumdung strafbar, wer jemanden wider besseres Wissen bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt (Abs. 1) oder wer solche Beschuldigungen oder Verdächtigungen weiterverbreitet (Abs. 2). In objektiver Hinsicht setzt die Verleumdung voraus, dass der Täter jemanden bei einer Drittperson beschuldigt oder verdächtigt, kein ehrbarer Mensch zu sein, das heisst sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt (sittliche Ehre bzw. ethische Integrität; BGE 145 IV 462 E. 4.2.2; vgl. auch BGE 148 IV 409 E. 2.3). Die ehrverletzende Tatsachenbehauptung muss zudem unwahr sein, was die Strafverfolgungsbehörden nachzuweisen hat. Die Unwahrheit muss zur Überzeugung des Gerichts nach den allgemeinen Regeln der Beweismwürdigung (Art. 10 StPO) festgestellt werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1046/2021 vom 2. August 2022 E. 3.3.2). Der subjektive Tatbestand der Verleumdung verlangt Vorsatz. Dieser muss sich auf sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen, namentlich den ehrverletzenden Charakter sowie die Kenntnisnahme der Äusserung durch einen Dritten, wobei diesbezüglich Eventualvorsatz genügt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1046/2021 vom 2. August 2022 E. 3.3.3 mit Hinweisen). In Bezug auf die Unwahrheit der Beschuldigung oder Verdächtigung ist direkter Vorsatz erforderlich. "Wider besseres Wissen" erhoben ist diese nur dann, wenn der Täter sicher weiss, dass die Tatsachenbehauptung unwahr ist. Das Bewusstsein, dass sie möglicherweise falsch

- 8 - sein könnte, genügt mithin nicht (BGE 136 IV 170 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1046/2021 vom 2. August 2022 E. 3.3.3).

E. 3.2.2

Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Bestehen unüberwindbare Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, d.h. solche, die sich nach einer objektiven Sachlage aufdrängen, so geht das Gericht von der für den Beschuldigten günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Bloss abstrakte und theoretische Zweifel sind nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Der Grundsatz "in dubio pro reo" ist erst anwendbar, nachdem alle aus Sicht des urteilenden Gerichts notwendigen Beweise erhoben und ausgewertet worden sind und nach erfolgter Beweismwürdigung als Ganzem relevante Zweifel bestehen, wobei nur das Übergehen offensichtlich erheblicher Zweifel eine Verletzung des Grundsatzes "in dubio pro reo" zu begründen vermag (BGE 148 IV 409 E.

2.2; 144 IV 345 E. 2.2.3).

E. 3.3

Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, dem Verteidiger des Beschuldigten eine Entschädigung von Fr. 8'868.85 zu bezahlen. Zustellung an: [...]

- 13 - Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdegiltung ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 26. September 2024 Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 2. Kammer Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber Plüss Hüsler

E. 3.4

Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 5. Juli 2024 auf eine Berufungsantwort.

- 5 -

E. 3.5

Mit Berufungsantwort vom 19. August 2024 beantragte der Beschuldigte, die Berufung des Privatklägers sei unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. 8.1 % MWST. abzuweisen. Das Obergericht zieht in Erwägung: 1.

E. 4

Der Privatkläger forderte mit Eingabe vom 10. März 2023 Schadenersatz und Genugtuung (act. 26.2 ff.). Nachdem der Beschuldigte freizusprechen und die Zivilforderung nicht spruchreif ist, wird diese auf den Zivilweg verwiesen.

E. 5.1

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

E. 5.2

Der sich aktiv am Verfahren beteiligenden Privatklägerschaft können bei Antragsdelikten die Kosten zum Strafpunkt des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens auferlegt werden (Art. 427 Abs. 2 StPO; BGE 138 IV 248 E. 4). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, weshalb der Privatkläger die erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu bezahlen hat. Es ist somit im Ergebnis nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz (E. 6.3, Dispo-Ziff. 2) entschied,

- 10 - der vom Privatkläger geleistete Kostenvorschuss werde zur Deckung der Verfahrenskosten herangezogen.

E. 5.3

Der Beschuldigte hat für das erstinstanzliche Verfahren Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 429 Abs. 1 StPO). Zur Bezahlung dieser Entschädigung kann bei Antragsdelikten die (aktiv am Verfahren beteiligte) Privatklägerschaft verpflichtet werden (Art. 432 StPO). Der Kostenentscheid präjudiziert den Entschädigungsentscheid (BGE 147 IV 47 E. 4.2.2). Mit Blick darauf ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Privatkläger zur teilweisen Bezahlung einer Parteientschädigung verpflichtet hat. Der Privatkläger (Berufungserklärung S. 23 f.) rügt die von der Vorinstanz (E. 6.4, Dispo-Ziff. 4) festgesetzte Entschädigung zugunsten des Beschuldigten von Fr. 16'779.80 als zu hoch. Wie sich aus dem Urteil des Obergerichts SBK.2023.114 vom 2. August 2023 ergibt, wurde darin bereits über die Kosten und Entschädigungsfolgen für das Beschwerdeverfahren entschieden und dem Beschuldigten im Umfang des Obsiegens eine Entschädigung zulasten des Privatklägers von Fr. 407.00 zugesprochen. Im Übrigen hat der Beschuldigte für dieses Verfahren aufgrund des Verfahrensausgangs keinen Anspruch auf eine Entschädigung, ist der Kostenentscheid doch für jedes Verfahrensstadium separat zu beurteilen (BGE 142 IV 163 E. 3.2.2; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_265/2016 vom 1. Juni 2016 E. 2.3 f.). Im Übrigen macht der Beschuldigte für das Untersuchungs- und erstinstanzliche Gerichtsverfahren einen Aufwand von 59.06 Stunden geltend (act. 424 ff.). Zwischen dem vorliegenden Strafverfahren und hinsichtlich der Aufwendungen vom 19. Oktober 2022 (0.7 h), 20. Oktober 2022 (0.1 h), 25. November 2022 (0.3 h) und 1. März 2023 (0.2 h) mit dem Vermerk (H. _____ Haftpflicht) ist kein hinreichender Konnex ersichtlich, entsprechend sind diese Aufwendungen nicht zu vergüten. Zudem dürfte es sich bei den Aufwendungen vom 20. Oktober 2022 (0.1 h), 27. Oktober 2022 (3 x 0.1 h), 19. Januar 2023 (0.2 h), 17. Februar 2023 (0.1 h), 19. Februar 2023 (0.1 h), 20. August 2023 (0.1 h), 8. Dezember 2023 (0.2 h), 11. Dezember 2023 (0.3 h), 22. Januar 2024 (0.1 h), 15. Februar 2024 (2 x 0.08 h) um Sekretariatsarbeiten (Weiterleitung von E-Mails, Terminabsprachen) handeln. Solche sind grundsätzlich nicht separat zu entschädigen, da sie im Stundenansatz des Vertreters bereits enthalten sind (Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2017.58 vom 4. Dezember 2018 E. 5.4.2.3 i.V.m. E. 3.1.3). Ausgewiesen ist somit ein entschädigungspflichtiger Aufwand von 56.1 Stunden, der mit einem Stundenansatz von Fr. 220.00 für die Aufwendungen bis Ende 2023 bzw. Fr. 240.00 ab 1. Januar 2024 (§ 9 Abs. 2bis AnwT in der bis zum 31. Dezember 2023 gültigen Fassung und neue Fassung ab 1. Januar 2024; vgl. als Leitentscheid publiziertes Urteil des Obergerichts SST.2023.62 vom 26. Januar 2024 E. 4.2.2) zu entschädigen ist. Bei den geltend gemachten Spesen ist zu berücksichtigen, dass die Entschädigung pro Kilometer Fr. 0.70 (§ 13 Abs. 2 AnwT i.V.m. § 6 Abs. 1 lit. a

- 11 - Ziff. 1 SpesenV) und pro kopierte Seite Fr. 0.50 (§ 13 Abs. 3 AnwT) beträgt. Die Verteidigung stellt am 1. März 2023 284 Kopien, am 29. August 2023 422 Kopien, am 15. Februar 2024 972 Kopien und am 14. März 2024 100 Kopien in Rechnung. Mit Blick auf die vorinstanzlichen Akten, welche nach der begründeten Urteilszustellung etwas mehr als 460 Seiten umfassen, erscheint der geltend gemachte Aufwand für diese Kopien unverhältnismässig und ist auf 500 Kopien zu kürzen. Unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer von 7.7 % bzw. 8.1 % resultiert eine Entschädigung von Fr. 14'468.85 (19.2 h [Aufwand bis 31.12.2023] x Fr. 220.00 + Fr. 292.80 [Spesen, angepasst] = Fr.

4'516.80 + 7.7 % [MWSt.] = Fr. 4'864.60; 36.9 h [Aufwand ab 1.1.2024] x Fr. 240.00 + Fr. 28.6 [Auslagen] = Fr. 8'884.60 + 8.1 % [MWSt.] = Fr. 9'604.25). Nach dem Dargelegten ist somit rechtens, dass die Vorinstanz dem Privatkläger die Parteikosten des Beschuldigten im Umfang von Fr. 5'600.00 auferlegt hat. Im Übrigen (Fr. 8'868.85) wird mit der Vorinstanz darauf verzichtet, den Privatkläger für die Parteikosten des Beschuldigten in die Pflicht zu nehmen und diese gehen zulasten des Staates.

E. 5.4

Der Privatkläger hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 433 StPO).

E. 6

Die Parteien tragen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Entsprechend dem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, die obergerichtlichen Verfahrenskosten dem berufungsführenden Privatkläger, der mit seinen Anträgen nicht durchdringt, aufzuerlegen. Zudem hat der Privatkläger dem Verteidiger des Beschuldigten eine Entschädigung für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO zu bezahlen (BGE 147 IV 47 E. 4.2.6). Der Beschuldigte bzw. sein freigewählter Verteidiger haben ausweislich der Akten keine Honorarnote eingereicht, weshalb die entsprechenden Aufwendungen von Amtes wegen zu schätzen sind (vgl. Art. 429 Abs. 2 StPO e contrario). Angemessen erscheint unter Berücksichtigung der Bedeutung sowie des Umfangs des Berufungsverfahren sowie im Hinblick, dass der Verteidiger den Beschuldigten bereits im vorinstanzlichen Verfahren vertrat, ein Aufwand von insgesamt 12 Stunden (Besprechung[en] mit Klientenschaft: 1h; Berufungsantwort: 10h; Aufwand nach Urteil: 1h). Ausgehend von einem Regelstundenansatz von Fr. 240.00 (§ 9 Abs. 2bis AnwT) zuzüglich der Auslagenpauschale von praxisgemäss 3 % sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 8.1% resultiert eine Entschädigung von Fr. 3'206.70.

- 12 - Der Privatkläger hat nach dem Verfahrensausgang keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 StPO).

E. 7

Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO, Art. 81 StPO). Das Obergericht erkennt: 1. Der Beschuldigte wird von Schuld und Strafe freigesprochen. 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.